



Österreich

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

500 Expert:innen | 32 Standorte | österreichweit.

Steuern, Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Digitalisierung



Handlungsbedarf noch bis zum 31.12.2022, was kommt mit 1.1.2023.

Wertvolle Steuer-Tipps und Aktuelles von LBG Österreich für Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeitgeber, Dienstnehmer

Erstkontakt: welcome@lbg.at

Stand: 23. November 2022

LBG - wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, Institutionen und international tätige Unternehmen in der Region. Wir sind mit dem Fachwissen und der Erfahrung von 500 Expert:innen an 32 österreichweiten Standorten für Sie da.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen



LBG ÖSTERREICH – WIR SIND AN IHRER SEITE.

Geschätzte Kundinnen und Kunden,
Unternehmerinnen und Unternehmer!

Der Jahreswechsel rückt mit großen Schritten näher! Damit verbunden sind wichtige Fallfristen, die nicht versäumt werden sollten. Abhängig von der individuellen betrieblichen Situation, erwarteten Jahresergebnissen, der Rechtsform, der anzuwendenden Gewinnermittlungsart, der Liquidität und vielem mehr macht es Sinn, Entscheidungen über die Ausübung von vielfältigen Wahlrechten, Maßnahmen zur Ergebnisoptimierung oder auch zur Abänderung der aktuellen Rechtsform zu treffen.

Die Auswahl an steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gestaltungsvarianten, Gewinnermittlungsarten, Rechtsformen und Vertragsverhältnissen im Familienkreis und in Unternehmensgruppen ist groß. Und letztlich kommt es darauf an, dass Sie Ihre individuelle Situation – aktuell und unter Berücksichtigung der absehbaren mittelfristigen Entwicklung – optimal für sich gestalten.

Wir haben für Sie auf den nächsten Seiten eine Auswahl an generell überlegenswerten Ideen zusammengefasst. Es kann lohnenswert sein, abgestimmt auf die eigene unternehmerische Situation rechtzeitig und zielsicher Weichen zu stellen.

Für Ihre persönliche Beratung stehen Ihnen unsere mehr als 500 Expert:innen an unseren 32 österreichweiten LBG-Standorten zur Verfügung.

Wir lösen mit Ihnen abgabenrechtliche Fragen, vertreten Sie bei Betriebsprüfungen und im Abgabenverfahren, begleiten Sie bei betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, organisieren mit Ihnen und für Sie Ihr Finanz- und Rechnungswesen, führen die Buchhaltung und die Lohn- und Gehaltsverrechnung, erstellen den Jahresabschluss, nehmen Ihnen auf Wunsch auch Aufgaben im Personalwesen ab, bereiten den Zahlungsverkehr auf und kümmern uns um die erforderliche Vorbereitung des laufenden Mahnwesens. Natürlich bringen wir uns in die digitale kaufmännische Organisation Ihres Unternehmens ein, analysieren Ihre betriebswirtschaftliche Situation und organisieren für Sie ein geordnetes laufendes Planwesen und Controlling. Nutzen Sie dieses umfassende Angebot und sprechen Sie uns bitte auf Ihre individuellen Bedürfnisse an.

Bitte wenden Sie sich dazu direkt an Ihren persönlichen Berater bei LBG. Wenn Sie noch nicht bei LBG betreut werden, bitten wir Sie, mit dem von Ihnen gewünschten LBG-Standort (www.lbg.at/standorte) in Kontakt zu treten oder ganz einfach eine Email an welcomed@lbg.at zu senden – wir bringen Sie gerne mit dem/r mit Ihren Anliegen bestens vertrauten Berater:in zusammen.

Herzlichen Gruß

LBG Österreich

Wichtiger Hinweis, Empfehlung zur individuellen persönlichen Beratung, Haftungsausschluss:

Diese LBG-Information hat zum Ziel, auf ausgewählte steuerliche und betriebswirtschaftliche Handlungsoptionen vor dem Jahreswechsel textlich knapp gefasst hinzuweisen. Es ist weder unsere Intention noch wäre es aufgrund der vielfältigen und komplexen gesetzlichen Bestimmungen seriös möglich, dass die vorliegende, allgemein gehaltene Information eine sorgfältige persönliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung durch einen unserer fachkundigen Berater für Ihre individuelle Situation ersetzt. Weder LBG noch die Autoren können daher trotz großer Sorgfalt eine Haftung welcher Art auch immer übernehmen.

Impressum & Herausgeber: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, 1030 Wien, Boerhaavegasse 6. FN 75837a, HG Wien
www.lbg.at. Redaktionsschluss: 23. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER & GESCHÄFTSFÜHRER	4
1. Worauf Sie bei Investitionen im Jahr 2022 achten sollten	4
Degressive Abschreibung	4
Beschleunigte Gebäudeabschreibung	4
Halbjahresabschreibung, Geringfügige Wirtschaftsgüter, stille Reserven	4
2. Gewinnverlagerung, EST-Progression glätten	5
3. Steueroptimale Verlustverwertung	5
4. Gewinnfreibetrag noch für 2022 optimal nutzen Investitionsfreibetrag ab 2023	6
5. Was Sie bei der Steuerplanung für 2022 beachten sollten	7
Langfristige Rückstellungen	7
Managergehälter	7
Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen	7
6. Steuerlich anerkannte Spenden aus dem Betriebsvermögen	7
7. Forschungsprämie	8
8. Elektromobilität – Steuerliche Vorteile und Förderung	8
9. Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen nicht vergessen	9
10. Tipps für Kleinunternehmer	9
Umsatzgrenzen-Check vor 31.12.2022	9
Pauschalierung in der Einkommensteuer	9
11. GSVG-Befreiung für „Kleinunternehmer“ bis 31.12.2022 beantragen	10
12. Arbeitsplatzpauschale für Selbständige	10
13. Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen	10
14. „Mini-KFZ-Sachbezug“ nützen	11
15. Registrierkasse	11
16. Kontenregister, Bankkonteneinschau, Führung von Bankkonten	11
17. Aufzeichnungspflichten bei Überschreiten von Steuergrenzen	11
18. Steuer- und Sozialversicherungs-Check	11
STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER	12
1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels	12
2. Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung	12
3. Betriebsveranstaltungen/Feiern	12
4. Weihnachtsgeschenke	12
5. Sachzuwendungen Dienst- oder Firmenjubiläum	12
6. Mitarbeiterbeteiligungen und Teuerungsprämie	12
7. Check der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen nahen Angehörigen	14
8. Zuschuss zur Dienstnehmer-Entgeltfortzahlung für KMU	14
9. Zuschuss Kinderbetreuungskosten	14
10. „Job-Ticket“, „Klima-Ticket“	14
11. Home-Office	14
STEUERTIPPS FÜR DIENSTNEHMER	15
1. Werbungskosten	15
2. Pendlerpauschale	15
3. Rückerstattung Versicherungsbeiträge bei Mehrfachversicherung	15
4. Arbeitnehmerveranlagung für Kalenderjahre einschließlich 2017 noch bis 31.12.2022	15
5. Steuerberatungskosten sind steuerlich absetzbar	15
STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN	16
1. Sonderausgaben	16
2. Spenden von Privatstiftungen	16
3. Außergewöhnliche Belastungen	16
4. Wertpapierverluste realisieren	16
WAS KOMMT IM JAHR 2023?	4
1. Kleinunternehmerpauschalierung - Erhöhung der Umsatzgrenze	4
2. Investitionsfreibetrag	17
3. Entfall des Sachbezugs für Kostenersatz für private E-Ladestation, Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss Car-Sharing	17
4. Senkung der Lohn- und Einkommensteuer, Ausgleich der „Kalten Progression“	17
5. Senkung der Körperschaftsteuer	17

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER & GESCHÄFTSFÜHRER

1. WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2022 ACHTEN SOLLTEN

1.1 Degressive Abschreibung

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)buchwert erfolgen (=degressive Abschreibung). Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht eine Halbjahresabschreibung zu.

Ausgenommen sind:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen,
- KFZ mit CO₂-Emissionswerten von mehr als 0 g/km,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Die höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern zu Liquiditätsvorteilen, da mit dem Höchstsatz von 30% nach zwei Jahren bereits 51% und nach drei Jahren rd 66% abgeschrieben sind.

Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive.



LBG-Hinweis: Die degressive Abschreibung kann bis zum 31.12.2022 unabhängig vom Unternehmensrecht gewählt werden. Für ab dem 1.1.2023 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter muss dann steuerlich wieder die gleiche Abschreibungsmethode wie im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gewählt werden.

1.2 Beschleunigte Gebäudeabschreibung

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der bisher gültige Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw. 1,5% bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden.

Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann höchstens das Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes (also 7,5% bzw. 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% bzw. 3%) abgeschrieben werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wieder mit den Normalsätzen.

Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.



LBG-Hinweis: Bei Miethäusern, die vor 1915 erbaut wurden, kann auch ohne Gutachten ein AfA-Satz von höchstens 2% angewendet werden. Dieser begünstigte AfA-Satz kann nicht in Kombination mit der beschleunigten AfA angewendet werden. Wird eine langfristige Vermietung angestrebt, so muss der gesamte Abschreibungszeitraum betrachtet werden. Die beschleunigte AfA bewirkt nämlich eine steuerliche Nutzungsdauer von 63,67 Jahren, die besondere AfA für Alt-Mietgebäuden eine steuerliche Nutzungsdauer von 50 Jahren. Diese Differenz von 13,67 Jahren kann von der anfänglich höheren beschleunigten Abschreibung nicht kompensiert werden. In einer Barwertbetrachtung zeigt sich, dass bereits nach dem 11. Jahr der begünstigte AfA-Satz von 2% der beschleunigten AfA vorzuziehen ist.

1.3 Halbjahresabschreibung, GWG, stille Reserven

- Wenn noch heuer Investitionen getätigt werden und das angeschaffte Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2022 in Betrieb genommen wird, steht die volle Halbjahresabschreibung zu.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 800 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) abgesetzt werden. Die GWG-Grenze wird mit Wirkung ab 1.1.2023 auf € 1.000 angehoben. Es ist daher möglich, dass eine Verschiebung von Anschaffungen, die zwischen € 801 und € 999 liegen, einen nachhaltigen Steuervorteil bewirken kann. Dies muss im Einzelfall geprüft werden, da der „Ausgabenverschiebung“ eine Verminderung des Progressionstarifs der Einkommensteuer (inkl. Valorisierung der Grenzbeträge) bzw. die Senkung der Körperschaftsteuer ab dem Jahr 2023 entgegensteht.
- Stille Reserven aus der Veräußerung von mindestens seit sieben Jahren (15 Jahren bei Grundstücken) im Betriebsvermögen befindlichen Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei natürlichen Personen auf Ersatzbeschaffungen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.



2. GEWINNVERLAGERUNG / EST-PROGRESSION GLÄTTEN FÜR BILANZIERER UND EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER

Bilanzierer haben durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch Vorziehen von Ausgaben (z.B. Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2023 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2022) und Verschieben von Einnahmen ihre Einkünfte steuern. Dabei ist zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Diese Dispositionen sind im Jahr 2022 besonders interessant, da im Jahr 2023 folgende nachhaltige Steuerentlastungen durchgeführt werden:

- Senkung der 2. Tarifstufe der Einkommensteuer von 32,5% auf 30% und der 3. Tarifstufe von 42% auf 41%
- Abschaffung der „kalten Progression“ (Valorisierung der Tarifgrenzen)
- Senkung der Körperschaftsteuer von 25% auf 24%



LBG-Tipp: Diese Steuersenkungen führen in aller Regel dazu, dass Ausgaben (sofern mit Gewinnen verrechenbar) im Jahr 2022 bzw. Einnahmen möglichst im Jahr 2023 angesetzt werden sollten. Eine Ausnahme dazu kann die Investition in (klimafreundliche) Anlagegüter darstellen, da dafür ab dem 1.1.2023 ein Investitionsfreibetrag zusteht

3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG

3.1 Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können bei der Körperschaftsteuer nur mit bis zu 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind u.a. Liquidations-/Sanierungsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen. Bei der Einkommensteuer sind vorgetragene Verluste zu 100% mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht

ausgenützt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.



LBG-Hinweis: Auch Verluste bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern sind unbeschränkt vortragsfähig.



3.2 Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen Verluste können im Rahmen der Gruppenbesteuerung steueroptimal verwertet werden. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die Stellung eines Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Dieser muss spätestens vor dem Bilanzstichtag (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2022 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2022) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2022 noch für das gesamte Jahr 2022 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die im Jahr 2022 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2022 von den Gewinnen 2022 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen.

Beachten Sie auch, dass für Vorgruppenverluste von Gruppenmitgliedern, die mit eigenen Gewinnen des Gruppenmitglieds zu verrechnen sind, die 75%-Verlustverrechnungsgrenze nicht gilt.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste - entsprechend der Beteiligungen - in Österreich verwertet werden. Allerdings können nur ausländische Kapitalgesellschaften aus einem EU-Staat oder einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, in die Unternehmensgruppe einbezogen werden. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten

inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppen-trägers ein.

LBG-Tipp: Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen Verwertung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

3.3 Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern sind nur vortagsfähig

Bei natürlichen Personen sind Verluste als kapitalistische Mitunternehmer nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortagsfähig.

4. GEWINNFREIBETRAG / INVESTITIONSFREIBETRAG

4.1 Gewinnfreibetrag

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der Gewinnfreibetrag (GFB) unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu. Der GFB beträgt ab dem Jahr 2022 bis zu 15% des Gewinns, max. € 45.950 pa.

Gewinn in €	%-Satz GFB	GFB in €	insgesamt €
bis 30.000	15%	4.500	4.500
30.000 – 175.000	13%	18.850	23.350
175.000 – 350.000	7%	12.250	35.000
350.000 – 580.000	4,50%	10.350	45.950
über 580.000	0%	0	45.950

Ein Grundfreibetrag von 15% (erstmal 2022, davor 13%) von bis zu € 30.000 Gewinn steht Steuerpflichtigen automatisch zu (15% von € 30.000 = € 4.500). Für Gewinne über € 30.000 steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als begünstigte Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren in Betracht, wie beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind etwa PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte Wertpapiere

können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Das sind alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf der begünstigten Wertpapiere zu erfüllen. Für den GFB angeschaffte Wertpapiere können jederzeit verpfändet werden. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2022 geschätzt und der voraussichtlich über € 4.500 (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und in entsprechender Höhe Wertpapiere gekauft werden. Die Wertpapiere müssen bis zum 31.12.2022 auf Ihrem Depot eingeliefert sein!

LBG-Tipp: Auch für selbständige Nebeneinkünfte (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der GFB zu.

Bitte beachten Sie:

- Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag (15% von € 30.000= € 4.500) zu.
- Bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe muss der GFB nachversteuert werden, sofern die Mindestbeholdauer von 4 Jahren nicht erfüllt ist. Bei einer Betriebsaufgabe auf Grund von höherer Gewalt (z.B. Tod des Steuerpflichtigen ohne Übergang bzw. Fortführung des Betriebs im Rahmen der Erbfolge) oder infolge behördlichen Eingriffs unterbleibt eine Nachversteuerung.

4.2 Investitionsfreibetrag

Für nach dem 31.12.2022 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter kann ein Investitionsfreibetrag (IFB) geltend gemacht werden. Daher gilt es bei Investitionen rund um den Jahreswechsel sehr genau zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die Investition am günstigsten ist.

Der Investitionsfreibetrag führt zu einer zusätzlichen Abschreibung von 10% (bei klimafreundlichen Investitionen 15%) der Anschaffungskosten der Anlagegüter (für maximal 1 Million Euro Anschaffungskosten pro Jahr). Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche

Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag sind folgende Wirtschaftsgüter:

- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird
- Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen



LBG-Tipp: Der Investitionsfreibetrag ist ein Wahlrecht, welches im Jahr der Anschaffung oder Herstellung mit der Steuererklärung ausgeübt werden muss. Da der Investitionsfreibetrag nicht gleichzeitig mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden kann, empfiehlt es sich, für jedes Wirtschaftsgut einen Vorteilhaftigkeitsvergleich anzustellen. Es ist daher bereits im Jahr 2022 im Rahmen der Dispositionen von Einnahmen/Ausgaben bzw. bei Investitionsentscheidungen zu überlegen, ob eine Verschiebung in das Jahr 2023 vorteilhaft sein könnte.

5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2022 BEACHTEN SOLLTEN

5.1 Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen Zinssatz von 3,5% über die voraussichtliche Laufzeit abzuzinsen.

5.2 Managergehälter

Die steuerliche Absetzbarkeit von Managervergütungen ist mit € 500.000 brutto pro Person und Wirtschaftsjahr gedeckelt. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen sind nur mehr insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig, als sie beim Empfänger der begünstigten Besteuerung mit 6% gem § 67 Abs 6 EStG unterliegen.

5.3 Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen

Seit dem Wirtschaftsjahr 2021 sind pauschale Forderungswertberichtigungen sowie die Bildung von pauschalen Rückstellungen steuerlich zulässig. In beiden Fällen ist für die Bildung der unternehmensrechtliche Ansatz maßgeblich. Die steuerliche Berücksichtigung von pauschalen Rückstellungen beschränkt sich allerdings auf Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten. Pauschale Drohverlustrückstellungen sowie Aufwandsrückstellungen bleiben steuerlich ausgeschlossen.

Eine pauschale Forderungswertberichtigung darf auch für Forderungen erfolgen, die bereits vor dem 1.1.2021 entstanden sind. Pauschale Rückstellungen dürfen ebenfalls gebildet werden, wenn der Anlass für die erstmalige Bildung bereits vor dem 1.1.2021 liegt. In solchen Fällen sind allerdings die Wertberichtigungs- bzw. Rückstellungsbeträge auf das Jahr 2021 und gleichmäßig auf die folgenden vier Wirtschaftsjahre zu verteilen.



6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind grundsätzlich bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2022 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2022 geleistet werden (für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt. Auch kriegerische Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (z.B. Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen) gelten als Katastrophenfall iSd EStG. Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (z.B. durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).



LBG-Hinweis: Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeiträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine, etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

7. FORSCHUNGSPRÄMIE

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine Forschungsprämie von 14% beantragt werden. Die prämiengünstigten Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bei eigenbetrieblicher Forschung sind betragsmäßig nicht gedeckelt. Prämien für Auftragsforschungen können hingegen nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Euro pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden.

Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (d.h. sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, z.B. auch Aufwendungen bzw. Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.



LBG-Hinweis: Denken Sie daran, dass Sie erstmalig ab heuer auch einen **fiktiven Unternehmerlohn** (als Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätiger Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft) für eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit bei den Forschungsaufwendungen berücksichtigen können. Als fiktiver Unternehmerlohn können € 45 pro Stunde für maximal 1.720 Stunden (= € 77.400 pro Person und Wirtschaftsjahr) angesetzt werden.



LBG-Tipp: Für den Prämienantrag 2022 muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.

8. ELEKTROMOBILITÄT – STEUERLICHE VORTEILE UND FÖRDERUNG

Investitionen in die Elektromobilität sind im Jahr 2022 steuerlich begünstigt. Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst. Folgende Vorteile können Elektrofahrzeuge (CO₂-Emissionswert von 0 g/km) gegenüber den herkömmlichen mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen für sich verbuchen:

- **Vorsteuerabzugsfähigkeit:** Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten des PKW bzw. des Kraftrads bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, steht kein Vorsteuerabzug zu.
- Die **laufenden Kosten** wie z.B. Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig.
- **E-Mobilitätsförderung:** Im Jahr 2022 wird die Anschaffung von Elektro-PKW für Betriebe mit insgesamt € 2.000 gefördert (€ 1.000 zu beantragen und € 1.000 direkt beim Händler). Für Private beträgt die Förderung nach wie vor insgesamt € 5.000. Hybridfahrzeuge und Elektrokrafträder werden ebenfalls gefördert, jedoch in einem geringeren Ausmaß. Darüber hinaus wird die E-Ladeinfrastruktur (z.B. Wallbox, intelligente Ladekabel) ebenfalls gefördert. Achtung: Die E-Mobilitätsförderung wird nur gewährt, wenn der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW € 60.000 nicht überschreitet.
- **Degressive Abschreibung:** Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km genießen die Vorteile der degressiven Abschreibung
- **Keine NoVA:** da die NoVA anhand des CO₂-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km gänzlich davon befreit.
- **Kein Sachbezug:** für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.
- **Keine motorbezogene Versicherungssteuer:** reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.



LBG-Tipp: Für ab dem 1.1.2023 angeschaffte Elektrofahrzeuge kann ein Investitionsfreibetrag (15%) geltend gemacht werden. Im Bedarfsfall sollte daher, abhängig von weiteren unternehmensindividuellen Überlegungen, sorgfältig geprüft werden, die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs in das Jahr 2023 zu verschieben, um den erhöhten Investitionsfreibetrag zu erhalten.

9. WERTPAPIERDECKUNG VON PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN NICHT VERGESSEN!

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50% des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung angerechnet werden.

Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung auch nur vorübergehend weniger als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der Gewinn um 30% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als deckungsfähige Wertpapiere gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldern zulässig sind), weiter auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat. Die Wertpapiere dürfen nicht verpfändet werden.

10. TIPPS FÜR KLEINUNTERNEHMER

10.1 Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 35.000 sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl. USt) von € 38.500 (bei nur 10%igen Umsätzen, wie z.B. Wohnungsvermietung) bis € 42.000 (bei nur 20%igen Umsätzen). Von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze wie z.B. aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Ebenfalls von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind Umsätze, die im Rahmen des EU-OSS (OneStopShop – Versandhandel) erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren.

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 35.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden.

Eine einmalige Überschreitung um 15% innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2022 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden. Bei Leistungen an Nichtunternehmer ist erfahrungsgemäß eine Rechnungskorrektur schwer möglich, weshalb die dann geschuldete Umsatzsteuer aus dem Brutto-Einnahmenbetrag herausgerechnet werden muss.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, z.B. Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leichter fallen, wenn die Kunden vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind.



LBG-Hinweis: Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

1.231,55		9.590,55	3.939,09
45.185,78	77.217,27	77.217,28	65.254,80
1.231,22	312,55	593,86	12.354,85
595,55		3.839,11	945,20
5.940,90	593,58	867,48	9.394,03
3.938,55	4.590,55	3.954,11	3.430,33
3.938,49	4.859,22	12.341,59	3.384,13
2.383,33	9.939,77	9.538,37	944,11
595,55		555,33	12.398,14
213,95		2.234,43	1.112,77
9.590,55	9.590,55	228,99	1.231,55
65.480,80	77.217,28	34.173,27	45.185,78
3.86	12.312,55	12.354,85	595,55
134,44		945,90	5.940,90
593,58		9.384,00	3.938,55
4.590,55		3.430,33	3.938,49
4.859,22		3.384,13	2.383,49
9.939,77		344,11	3.939,29
34.983,21		12.398,14	39.948,22
213,95		1.112,77	3.939,09
228,99		1.231,55	12.398,14
34.173,27	77.217,28	45.185,78	76.421,72

AKS	D	RES
AB	73	10535
AB		10224
AB		10448
AB		10769
AB		10745
AB	9	10786
AB	15	11
AB	199	11
AB	437	11
AB	675	10

10.2 Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Betragen die Umsätze des Wirtschaftsjahrs 2022 nicht mehr als € 35.000 (ab der Veranlagung 2023 Anhebung auf € 40.000) aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit, kann der Gewinn pauschal ermittelt werden. Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw. 20% bei Dienstleistungsbetrieben anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge, das Arbeitsplatzpauschale sowie das 50%ige Pauschale für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenförderungsmittel abgezogen werden. Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages steht ebenfalls zu.



LBG-Tipp: Da bei nebenberuflichen Einkünften (z.B. Vortragstätigkeit, Autorenhonorare) sehr oft ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung interessant werden.

11. „KLEINUNTERNEHMER“-GSVG-BEFREIUNG BIS 31.12.2022 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzte/Zahnärzte können bis spätestens 31.12.2022 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2022 maximal € 5.830,20 und der Jahresumsatz 2022 maximal € 35.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten fünf Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal € 485,85 und der monatliche Umsatz maximal € 2.916,67 betragen.



LBG-Hinweis: Der Antrag für 2022 muss spätestens am 31.12.2022 bei der SVS einlangen. Wurden im Jahr 2022 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

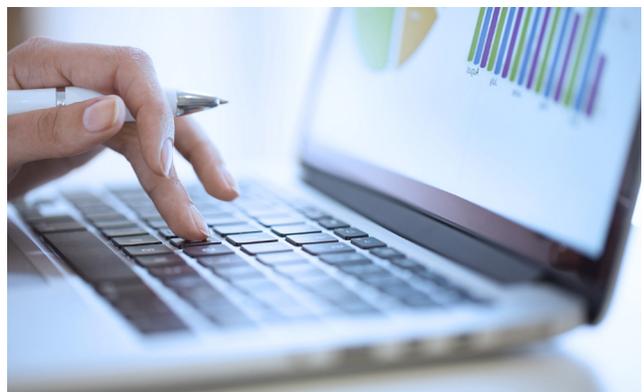
12. ARBEITSPLATZPAUSCHALE FÜR SELBSTÄNDIGE

Was für Arbeitnehmer als Homeoffice-Pauschale im Jahr 2021 eingeführt wurde, können nun Selbständige als Arbeitsplatzpauschale ab dem Jahr 2022 geltend machen. Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweise) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Es wird zwischen dem „großen“ und dem „kleinen“ Pauschale unterschieden:

- **Großes Arbeitsplatzpauschale:** € 1.200 pro Jahr stehen zu, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 11.000 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- **Kleines Arbeitsplatzpauschale:** € 300 pro Jahr stehen zu, wenn die anderen Aktiveinkünfte mehr als € 11.000 betragen. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max € 300 pro Jahr).



LBG-Tipp: Ab 2022 können auch Selbständige 50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel pauschal als Betriebsausgaben absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet werden. Der Pauschalbetrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.



13. ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN AUS 2015

Grundsätzlich gilt eine allgemeine steuerliche Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Rechnungen sowie Belege und Geschäftspapiere von 7 Jahren. Diese endet daher für 2015 am 31.12.2022. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre.

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privatperson sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (z.B. Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen.

All diese Kosten erhöhen nämlich bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die tatsächlichen Anschaffungskosten und reduzieren damit den steuerpflichtigen Gewinn.



LBG-Hinweis: Beachten Sie bitte die verlängerte Aufbewahrungsfrist aller Unterlagen, Belege und Arbeitszeitaufzeichnungen in Zusammenhang mit:

- **Kurzarbeit:** 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der gesamten Förderung
- **Investitionsprämie:** 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung
- **COFAG-Förderbedingungen:** 7 Jahre

Auch Unterlagen im Zusammenhang mit der **Personalverrechnung** sind schon aus vielfältigen arbeitsrechtlichen Gründen länger (teils bis zu 30 Jahre) aufzubewahren.

Auf jeden Fall platzsparender ist eine elektronische Archivierung aller Buchhaltungsunterlagen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

14. „MINI-KFZ-SACHBEZUG“ NÜTZEN

Es gibt auch private Wenig-Fahrer von Firmen-PKW. Trifft dies auf Sie zu, können Sie nicht nur den berühmten halben KFZ-Sachbezug“ (wenn die monatliche private Kilometerleistung nachweislich nicht mehr als 500 km beträgt) nützen, sondern einen „Mini-KFZ-Sachbezug“.

Nämlich dann, wenn das Ergebnis aus dem pro Monat jeweils gefahrenen privat veranlassten Kilometern multipliziert mit dem Kilometersatz (Staffel von € 0,50 bis € 0,96) weniger als die Hälfte des halben KFZ-Sachbezuges beträgt – lückenlose Fahrtenbuchführung wird vorausgesetzt.

15. REGISTRIERKASSE

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) verpflichtend ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

16. KONTENREGISTER, BANKKONTENEINSCHAU, FÜHRUNG VON BANKKONTEN

Die gesetzlichen Bestimmungen rund um Bankkonten machen es generell ratsam, Ordnung in die beruflichen und privaten Konten und Depots zu bringen, Betrieb und Privatbereich sorgsam auch kontenmäßig zu trennen und aus vielfältigen Gründen einmal mehr zu entscheiden, wer für welche Konten zeichnungs- und verfügungsberechtigt sein soll und wer nicht.

17. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN BEI ÜBERSCHREITEN VON STEUERGRENZEN

Je nach steuerlicher Einkunftsart, Rechtsform und Überschreiten bestimmter Steuergrenzen (z.B.: Umsatz, Einheitswert) wird der steuerliche Gewinn durch Vollpauschalierung, Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder mittels Buchführung ermittelt. Damit verbunden bestehen unterschiedliche Pflichten zur laufenden, sorgsam unterjährig aufzeichnung von Geschäftsfällen.

Falls Sie nicht ohnehin bereits eine doppelte Buchführung eingerichtet haben oder diese von uns geführt wird, ist es wichtig, dass Sie noch rechtzeitig vor dem Jahresende mit uns klären, welche gesetzlichen Aufzeichnungspflichten ab 2023 auf Ihr Unternehmen zutreffen und daher auch zeitgerecht organisatorisch eingerichtet werden müssen oder an uns ausgelagert werden. Wir beraten Sie gerne - an 32 Standorten österreichweit oder welcome@lbg.at.

18. STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGS-CHECK

Im Sinne eines Steuer- und Sozialversicherungs-Checks sollte überlegt werden, ob in der Vergangenheit im komplexen Umfeld des Steuer- und Sozialversicherungsrechts Fehler unterlaufen sein könnten. Selbst für ausgewiesene Spezialisten ist dies eine fachlich herausfordernde Aufgabe. Falls nach sorgfältiger Prüfung Abgabenverkürzungen festgestellt werden, ist empfehlenswert, folgendes zügig zu klären:

- Umstände und Art der Abgabenverkürzung
- Zeitraum
- Summe der verkürzten Abgaben je Abgabenart
- in die Abgabenverkürzung involvierte Personen und/oder Verbände

Danach steht die Entscheidung an, rasch (vor Entdeckung durch die Finanzverwaltung oder vor Einleitung von Verfolgungshandlungen) eine sorgsam verfasste Selbstanzeige zu erstatten, die bei rechtzeitiger und vollständiger Einbringung und fristgerechter Leistung der Abgabennachzahlung strafbefreiend wirkt. Eine Selbstanzeige sollte wegen der strengen inhaltlichen Anforderungen immer fachkundig erstellt werden. Unsere Experten stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung.



STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER

1. OPTIMALE AUSNUTZUNG JAHRESSECHSTEL

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie z.B. Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc.) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt.

In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels mit 6% bis 35,75% versteuert werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als € 83.333, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von 50% bzw. allenfalls 55% zur Anwendung. Für Arbeitnehmer, denen auf Grund von Kurzarbeit reduzierte Bezüge zugeflossen sind, ist das Jahressechstel pauschal um 15% zu erhöhen (auch für das Kontrollsechstel).



LBG-Hinweis: Werden im laufenden Kalenderjahr 2022 insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges (im Dezember oder im Beendigungsmonat) die übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach Tarif versteuern.

2. PRÄMIEN FÜR LEBENS-, KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei.



LBG-Hinweis: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungsspflicht.

3. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN/FEIERN

Für eine Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Teammeetings) steht pro Mitarbeiter und Jahr ein steuerfreier Betrag von € 365 zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des gesamten Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

4. WEIHNACHTSGESCHENKE

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.



LBG-Hinweis: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern beim Erwerb durch den Arbeitgeber ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

5. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind bis € 186 jährlich steuerfrei.



6. MITARBEITERBETEILIGUNGEN UND TEUERUNGSPRÄMIE

6.1 Mitarbeiterbeteiligung

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000. Der Vorteil muss allen Mitarbeitern oder einer bestimmten Gruppe von ihnen zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden. Nach Ansicht des VwGH stellen die Angehörigen des Managements eine begünstigungsfähige Gruppe dar.

6.2 Mitarbeitergewinnbeteiligung vs. Teuerungsprämie

Seit dem 1.1.2022 besteht die Möglichkeit, aktive Mitarbeiter am Vorjahreserfolg des Unternehmens bis zu € 3.000 steuerfrei zu beteiligen. Darüber hinaus gibt es 2022 und 2023 die Möglichkeit,

eine steuerfreie Teuerungsprämie von bis zu € 3.000 an Mitarbeiter auszubezahlen. Wir haben die Details für Sie zusammengefasst:

Die steuerfreie Teuerungsprämie beträgt bis zu € 3.000 jährlich pro Mitarbeiter und kann in den Jahren 2022 und 2023 gänzlich abgabenfrei (Lohnsteuer, Sozialversicherung, BV, DB, DZ und Kommunalsteuer) ausbezahlt werden. Dabei sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Die Abgabefreiheit gilt ohne weitere Voraussetzungen für € 2.000 pro Jahr. Die restlichen € 1.000 können dann abgabenfrei ausbezahlt werden, wenn die Zahlung auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgt. Diese sind z.B. kollektivvertragliche Regelungen, eine rechtsgültige Betriebsvereinbarung, die Gewährung der Prämie für bestimmte Arbeitnehmergruppen.
- Der Höchstbetrag von € 3.000 gilt als gemeinsamer Höchstbetrag für Teuerungsprämien und Mitarbeitergewinnbeteiligungen.
- Es muss sich um Prämien handeln, die zusätzlich ausbezahlt und nicht üblicherweise ohnehin gewährt werden. Es darf somit keine „normale“ jährliche Prämie in eine Teuerungsprämie umgewandelt werden. Gesetzlich vorgesehen ist jedoch die Möglichkeit einer Umwandlung von einer bereits bezahlten Mitarbeitergewinnbeteiligung in eine Teuerungsprämie.
- Diese Prämien erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Wichtige Unterschiede zur Mitarbeitergewinnbeteiligung:

- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist im Gegensatz zur Teuerungsprämie nur von der Lohnsteuer befreit.
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung muss an alle Mitarbeiter oder an bestimmte Gruppen gewährt werden. Die Gruppenbildung von Mitarbeitern muss nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen (z.B. das gesamte Verkaufspersonal, das gesamte Lagerpersonal). Eine willkürliche Gruppenbildung aus persönlichen Vorlieben ist nicht zulässig.
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist maximal mit dem Vorjahres-EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) gedeckelt. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist der steuerliche Vorjahresgewinn maßgebend.
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist dann nicht steuerfrei, wenn sie anstatt des bisher bezahlten Arbeitslohns gewährt wird. Bereits bestehende freiwillige variable Vergütungen für die Mitarbeiter können jedoch in eine steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung umgewandelt werden.

	Teuerungsprämie	Mitarbeitergewinnbeteiligung
Begünstigte Prämienhöhe	€ 2.000 pro Jahr pro MA, ohne Voraussetzungen; zusätzlich € 1.000 bei einer lohngestaltenden Vorschrift	€ 3.000 pro Jahr pro MA
Anwendungsjahre	2022 und 2023	ab 2022 zeitlich unbefristet
Abgabenrechtliche Befreiungen	Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag sowie SV-Beiträge	Lohnsteuer
Mitarbeitergruppen	keine MA-Gruppen	Gewinnbeteiligung muss an Mitarbeitergruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen
Unternehmensgewinn	Kein Gewinn erforderlich	Prämienhöhe mit dem Vorjahres-EBIT gedeckelt
Ersetzt „normale“ Prämien	Nein, es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln	Ja, bei Vorliegen aller Voraussetzungen



LBG-Empfehlung: Vergütungsmodelle sind vielschichtig, bestehen häufig aus finanziellen und nicht finanziellen Komponenten und müssen zum jeweiligen Aufgabenbereich, zur erbrachten Performance und zum Unternehmen insgesamt passen, um sich zu bewähren. Schließlich müssen die Vergütung und die damit verbundenen Arbeitskosten in Einklang mit den für die erzeugten Produkte, gehandelten Waren oder erbrachten Dienstleistungen am Markt erzielten Preise gebracht werden.

Ein Eingriff in bewährte Vergütungsstrukturen im Unternehmen sollte nicht nur unter Abgabengesichtspunkten getroffen werden. Auswirkungen auf die Kalkulation, die Preisgestaltung, das Arbeitsrecht, Fairness im Team und mittel- bis langfristige Aspekte sind von Entscheidungsträgern fachkundig zu beachten. Wir beraten Sie dabei.

7. CHECK DER WIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN NAHEN ANGEHÖRIGEN

Gerade in Familienunternehmen ergibt sich die Notwendigkeit einer vielfältigen Zusammenarbeit. Doch was in der Tagesarbeit erforderlich und vernünftig erscheint, um rasch Kundenwünschen nachzukommen, kann im kaum mehr durchdringbaren Dickicht des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zu fatalen Steuer- und Sozialabgabennachzahlungen und allenfalls auch zur Gefährdung von Pensions- oder Sozialleistungen bei mitarbeitenden Familienangehörigen führen. Die diesbezüglichen Abgabenprüfungen werden schärfer denn je. Wichtige Prüfungsthemen sind: Wirtschaftliche Angemessenheit und tatsächliche Übung von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen (z.B. Darlehen, Pacht, Miete, Liefer- und Leistungsbeziehungen, Vergütungspaket für Geschäftsführer, Beratungshonorare, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehende Personen oder zwischen verbundenen Unternehmen, Forderungsverzichte, Werkverträge, freie und echte Dienstverträge); privat veranlasste Aufwendungen im Betrieb, Privatnutzung von betrieblichen Leistungen oder Vermögen und vieles mehr.

Es macht absolut Sinn, hier noch vor dem Jahresende 2022 Ordnung zu schaffen und die richtigen Weichen zu stellen.

8. ZUSCHUSS ZUR DIENSTNEHMER- ENTGELT-FORTZAHLUNG FÜR KLEIN- UND MITTELBETRIEBE RECHTZEITIG BEANTRAGEN!

Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) einen Zuschuss auf Entgeltfortzahlung. Voraussetzung ist, dass sie Dienstnehmern (gilt auch für geringfügig Beschäftigte) auf Grund eines unfallbedingten Krankenstandes (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. Weiters steht ein Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei sonstigen Krankenständen der Dienstnehmer zu, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert, diesfalls allerdings erst ab dem 11. Tag des Krankenstandes. Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezählten Entgelts für maximal 6 Wochen je Jahr. Die Anträge können innerhalb von drei Jahren nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden. Sollte dies nicht ohnehin laufend erfolgt sein, ist eine rasche Nachholung für die letzten 3 Jahre empfehlenswert!

9. KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Mitarbeiter einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von € 1.000 jährlich pro

Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit.

Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

10. „JOB-TICKET“ & „KLIMA-TICKET“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn das Ticket zumindest am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist. Unter das Jobticket fällt auch das sogenannte Klimaticket (auch als 1-2-3-Ticket bekannt).

Die Zurverfügungstellung ist durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme möglich. Die Verlängerung von Tickets, insbesondere von Jahreskarten, stellt einen Ticketerwerb dar. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

11. HOME-OFFICE

Seit 1.1.2021 haben Arbeitgeber die Möglichkeit ihren Mitarbeitern als Abgeltung der Mehrkosten im Home-Office für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu € 3 pro Home-Office-Tag (= € 300 pro Jahr) steuerfrei auszubezahlen. Voraussetzung ist das Vorliegen einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Home-Office-Vereinbarung. Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungspflicht über die Home-Office-Tage (im Lohnkonto und im Lohnzettel (L16)). Wird das Homeoffice-Pauschale nicht bis zur maximalen Höhe vom Arbeitgeber ausgeschöpft, kann der Dienstnehmer den Differenzbetrag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend machen.

Digitale Arbeitsmittel sowie das (Mobil)Telefon, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Zwecke des Homeoffice zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Arbeitnehmer können Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von € 300 im Kalenderjahr als Werbungskosten geltend machen. Die Voraussetzung dafür ist, dass zumindest 26 Tage im Home-Office gearbeitet wurde.

STEUERTIPPS FÜR DIENSTNEHMER

1. WERBUNGSKOSTEN BIS ZUM 31.12.2022 BEZAHLEN

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2022 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen, etc. samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.



LBG-Tipp: Auch Aufwendungen für Arbeitsmittel können als Werbungskosten abgesetzt werden, wobei auch hier die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gilt. Wenn Sie sich daher privat einen Computer anschaffen, den Sie für berufliche Zwecke benötigen, kann er im Jahr 2022 – soweit die Anschaffungskosten € 800 nicht übersteigen – sofort abgeschrieben werden. Denken Sie daran, dass die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass dieser Computer auch privat genutzt werden kann und ohne Nachweis ein Privatanteil von 40% auszuscheiden ist.

2. PENDLERPAUSCHALE

Manche Werbungskosten, wie z.B. die Pendlerpauschale, können bereits vom Arbeitgeber geltend gemacht werden, wenn ihm die nötigen Daten bekannt gegeben werden. Sollte das versäumt worden sein, können Sie das in der Arbeitnehmerveranlagung nachholen. Auch als Teilzeitbeschäftigter steht Ihnen eine aliquote Pendlerpauschale zu.

3. RÜCKERSTATTUNG VON VERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2019 BEI MHRFACHVERSICHERUNG

Wer aufgrund einer Mehrfachversicherung (z.B. gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2022 rückerstatten lassen (11,4% Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung, 3% Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt (die Rückerstattung ist einkommensteuerpflichtig).

4. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG FÜR KALENDERJAHRE EINSCHLIESSLICH 2017 NOCH BIS 31.12.2022

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;
- Verlusten aus anderen Einkünften (beispielsweise Vermietungseinkünften);
- Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. des Kinderzuschlags;
- Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;
- Gutschrift von Negativsteuern

eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2022 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2017.



LBG-Hinweis: Hat ein Dienstgeber im Jahr 2017 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2022 beim Finanzamt einen Rückzahlungsantrag stellen.



5. STEUERBERATUNGSKOSTEN SIND STEUERLICH ABSETZBAR

Aufwendungen für die Steuerberatung können Unternehmer und Private betragsmäßig in der Regel unbegrenzt steuerlich absetzen.

LBG berät Sie wirtschaftlich und steuerlich, wir nehmen Ihnen durch unsere vielfältigen Dienstleistungen (z.B.: Buchhaltung, Personalverrechnung, Kostenrechnung, Planungsrechnung) Arbeit ab, wir helfen Ihnen beim Chancen nützen und Risiken vermeiden, übernehmen für Sie die Kommunikation mit der Finanzverwaltung, den Krankenkassen, Steuerprüfern und vielen mehr – und, Sie sparen dabei auch noch Steuern!

STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

1. SONDERAUSGABEN NOCH 2022 BEZAHLEN

1.1 Nachkauf Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

1.2 Renten, Steuerberatungskosten, Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte Renten (z.B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegale) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400 begrenzt.

1.3 Spenden als Sonderausgaben

Spenden an alle begünstigten Spendeneempfänger sind innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit 10% des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden



LBG-Hinweis: Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2022 nur mehr auf Grund der elektronisch übermittelten Daten der Empfängerorganisationen bei Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung berücksichtigt.

1.4 Öko-Sonderausgabenpauschale

Im Zuge der ökosozialen Steuerreform wurde ein neuer Sonderausgabentatbestand ab dem Jahr 2022 eingeführt. Neben den Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden ist auch der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsystemen begünstigt. Wurden Kosten für die thermische Sanierung von € 4.000 bzw. € 2.000 bei Heizkesseltausch (nach Abzug aller Förderungen) überschritten, so steht im Jahr 2022 das Öko-Sonderausgabenpauschale von € 800 bzw € 400 zu. Die restlichen Aufwendungen werden auf die kommenden 4 Jahre aufgeteilt. Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2022 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zu Grunde liegende Förderantrag nach dem 1. April 2022 eingebracht und die Förderung nach dem 30. Juni 2022 ausbezahlt wurde.

2. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN

Spendenfreudige Privatstiftungen können für begünstigte Spendeneempfänger auch KESt-frei aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.



LBG-Hinweis: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunden Sie überhaupt zu Spenden ermächtigen.

3. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2022 BEZAHLEN

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

5. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN

Für Gewinne von Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2022 fällt die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5% an. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate). Seit dem Jahr 2022 zählen auch erworbene Kryptowährungen, welche nach dem 31.3.2021 erworben wurden, zum „Neuvermögen“ und sind Erträge daraus mit jenen von anderen Kapitalanlagen verrechenbar.



LBG-Tipp: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden (z.B. aus GmbH, AG) und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch z.B. Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.



LBG-Tipp: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots oder z.B. mit Ihrer Ehefrau ein Gemeinschaftsdepot haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

WAS KOMMT IM JAHR 2023?

1. KLEINUNTERNEHMERPAUSCHALIERUNG – ERHÖHUNG DER UMSATZGRENZE AB 2023

Für Kleinunternehmer mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und nicht mehr als € 35.000 Jahresumsatz (netto) besteht seit 2020 ein Wahlrecht, für die der Einkommensteuer zugrunde liegende steuerliche Gewinnermittlung, anstatt der Einzelaufzeichnung einen pauschalen Betriebsausgabenabzug vorzunehmen. Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 wird diese Umsatzgrenze auf € 40.000 erhöht.



LBG-Tipp: Ob die Einkommensteuer-Pauschalierung im Vergleich zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder zur Basispauschalierung steuerlich vorteilhaft ist, ist immer im Einzelfall zu beurteilen. Dabei sollten auch sozialversicherungsrechtliche Aspekte – sowohl in Hinblick auf die Höhe der Beiträge, aber auch die damit verbundenen Auswirkungen auf spätere Pensionsansprüche – im Auge behalten werden.

2. INVESTITIONSFREIBETRAG

Für die Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann ab 2023 ein Investitionsfreibetrag iHv 10 % (15 % im Bereich Ökologisierung) geltend gemacht werden. Voraussetzung ist u.a. eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Investitionsgüter von mindestens vier Jahren. Der Investitionsfreibetrag lässt sich für Investitionen von bis zu 1 Million Euro pro Jahr nutzen. Ausgeschlossen vom IFB sind u.a. gebrauchte Wirtschaftsgüter oder geringwertige Wirtschaftsgüter, die sofort abgesetzt werden sowie Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, aber auch Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Wird der Gewinn mittels Pauschalierung ermittelt, steht der Investitionsfreibetrag nicht zu.

3. ERHÖHUNG DER BETRAGSGRENZE FÜR GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER VON € 800 AUF € 1.000

Die geltende Grenze für steuerlich sofort im Jahr der Anschaffung abschreibbare geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird ab 2023 von aktuell € 800 auf € 1.000 angehoben. Die Regelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2022 beginnen. Auch diesbezüglich macht es Sinn, zu entscheiden, wann welche Wirtschaftsgüter angeschafft werden.

4. ENTFALL SACHBEZUG FÜR KOSTENERSATZ FÜR PRIVATE LADESTATION | ARBEITGEBERZUSCHUSS CARSHARING

Ab 1.1.2023 entfällt der Sachbezug für den Kosteneratz des Arbeitgebers für Ladestrom bei externen Ladestationen (wie zum Beispiel bei einer E-Tankstelle, bei Supermärkten usw.) als auch für die (teilweise) Kostentragung / Zurverfügungstellung einer Ladestation beim Arbeitnehmer.

Darüber hinaus sind Zuschüsse des Arbeitgebers für nicht betrieblich veranlasste Fahrten, welche für die Nutzung CO2-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Plattformen geleistet werden, ab dem Jahr 2023 bis zu einer Höhe von € 200 pro Jahr steuerfrei (Direktzahlung oder Gutscheine).

5. SENKUNG DER LOHN- UND EINKOMMENSTEUER | AUSGLEICH „KALTE PROGRESSION“

Ab 1.1.2023 kommen für die 2. und 3. Tarifstufe der Einkommensteuer ein Einkommensteuersatz von 30% bzw. 41% zum Tragen. Darüber hinaus kommt es ab 2023 zu einer (teilweisen) Abschaffung der „kalten Progression“ (Valorisierung der Tarifgrenzen), was zu einer automatischen Inflationsanpassung der wesentlichen Tarifelemente bei der Einkommensbesteuerung ab 2023 führt. Beim Einkommensteuertarif wurden die beiden untersten Tarifstufen um 6,3% erhöht, die restlichen um 3,47%. Die Einkommensteuer beträgt daher ab 1.1.2023:

Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 11.693	0%
€11.693 bis € 19.134	20%
€ 19.134 bis € 32.075	30%
€ 32.075 bis € 62.080	41%
€ 62.080 bis € 93.120	48%
€ 93.120 bis € 1 Mio	50%
über € 1 Mio	55%

6. SENKUNG DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Die Körperschaftsteuer wird im Kalenderjahr 2023 von derzeit 25% auf 24% und im Kalenderjahr 2024 von 24% auf 23% gesenkt.

UNTERLAGEN, DIE FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS WICHTIG SIND

Natürlich lässt sich vieles von den untenstehenden Themen auch **digital organisieren**. Wir helfen Ihnen gerne bei der digitalen kaufmännischen Organisation Ihres Unternehmens!

	erledigt
1. Buchhaltung Bilanzjahr: Sachkontensaldenliste zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
2. Übermittlung der Buchhaltung des Bilanzjahres mittels Datenträger oder Ausdruck	<input type="radio"/>
3. Kopie sämtlicher Rechnungen von Anlagenzugängen/Investitionen, bei Lkw-Kauf auch Kopie des Zulassungsscheins	<input type="radio"/>
4. Kopie des Ankaufs/Verkaufs von Wertpapieren	<input type="radio"/>
5. Kopie des Depotauszugs vom WP-Bestand zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
6. Durchsicht des bestehenden Anlagenverzeichnisses hinsichtlich Abgängen von Wirtschaftsgütern, bei Anlageverkäufen auch Kopie der Ausgangsrechnung	<input type="radio"/>
7. Originalinventuraufstellung zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
8. Aufstellung von sonstigen Vorräten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
9. Aufstellung von unfertigen/halbfertigen Aufträgen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
10. Aufstellung (Kopie der Ausgangsrechnungen des Folgejahres) für erbrachte noch nicht verrechenbare Leistungen	<input type="radio"/>
11. Abgestimmte Debitorensaldenliste zum Bilanzstichtag <ol style="list-style-type: none"> 1. OP-Liste zum Bilanzstichtag und aktuelle OP-Liste zum Übergabezeitpunkt 2. Aufstellung der dubiosen Forderungen mit Grund/Höhe der Wertberechtigung 3. Aufstellung und Grund der uneinbringlichen Forderungen 4. Hinweise zu Fremdwährungsforderungen vornehmen (Kurse etc.) 	<input type="radio"/>
12. Kopie der Belege von sonstigen Forderungen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
13. Kopie des Kassabuchsaldos zum Bilanzstichtag (letzte Kassabuchseite)	<input type="radio"/>
14. Kopie von sämtlichen aktiven und passiven Bankkontoauszügen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
15. Umsatzsteuervoranmeldungen und ZM-Meldungen des Bilanzjahres	<input type="radio"/>
16. Offene Urlaube und Zeitguthaben sämtlicher Dienstnehmer zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
17. Unterlagen und Schriftverkehr für zu bildende Rückstellungen zum Bilanzstichtag (z.B. Schadenersatz, Prozess, Garantie, Drohverlustrückstellungen, usw.)	<input type="radio"/>
18. Versicherungsmathematisches Pensionsgutachten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
19. Abgestimmte Kreditorensaldenliste zum Bilanzstichtag <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinweise für noch vorzunehmende Korrekturen bei den Kreditoren 2. Hinweise auf Fremdwährungsverbindlichkeiten vornehmen 	<input type="radio"/>
20. Kopie von Eingangsrechnungen mit Lieferungen bis zum Bilanzstichtag, jedoch ER-Datum erst im Folgejahr	<input type="radio"/>

Natürlich lässt sich vieles von den untenstehenden Themen auch **digital organisieren**. Wir helfen Ihnen gerne bei der digitalen kaufmännischen Organisation Ihres Unternehmens!

	erledigt
21. Kopie der Kredit-/Darlehensverträge, die im Bilanzjahr neu aufgenommen wurden	<input type="radio"/>
22. Kopie der im Bilanzjahr neu abgeschlossenen betrieblichen/privaten Verträge (z.B. Mietverträge, Leasingverträge, Lieferverträge, Serviceverträge, Sponsoring usw.)	<input type="radio"/>
23. Kopie der Versicherungspolizzen, die im Bilanzjahr neu abgeschlossen wurden	<input type="radio"/>
24. Kopie der Belege von sonstigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
25. Fahrtenbücher von Pkw im Betriebsvermögen oder geleasteten Pkw	<input type="radio"/>
26. Aufstellung Eigenverbrauchsaufzeichnungen (z.B. Warenbezüge, Sachbezüge, umsatzsteuerpflichtige Werbeaufwendungen etc.)	<input type="radio"/>
27. Aufstellung und Hinweise über die Beurteilung von Privatanteilen	<input type="radio"/>
28. Aufstellung aktivierter Eigenleistungen (Personalstunden und Materialeinsatz)	<input type="radio"/>
29. Kopie der Eingangsrechnungen über ausbezahlte Provisionen	<input type="radio"/>
30. Kopie von Auslandszahlungen, für die Mitteilungspflicht besteht	<input type="radio"/>
31. Aufstellung der Reisekosten des Einzelunternehmens bzw. Gesellschafters, sofern nicht bereits verbucht	<input type="radio"/>
32. Kopien von Aufwendungen, für die Versicherungsentschädigungen gewährt wurden	<input type="radio"/>
33. Aufstellung über sonstige Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen) im Bilanzjahr	<input type="radio"/>
34. Gegebenenfalls einen Hinweis für Meldeverpflichtung bei Schenkung unter Lebenden	<input type="radio"/>
35. Aufstellung von Sonderausgaben im Bilanzjahr: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhandene Leibrentenverpflichtungen 2. Versicherungsbestätigungen für UV, KV, PV, Nachkauf PV, etc. 3. Belegnachweise für Zahlungen von Wohnraumschaffung 4. Belegnachweise für Sanierung von Wohnraum (Ausgaben für Wohnraumschaffung und Versicherungen können nur mehr für vor dem 1.1.2016 abgeschlossene Verträge bzw. Maßnahmen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.) 5. Belegnachweise von Kirchensteuerzahlungen 6. Belegnachweise von Zahlungen für begünstigte Spenden 7. Zahlungen für die Geltendmachung des Handwerkerbonus 	<input type="radio"/>
36. Aufstellung von Aufwendungen für die Kinderbetreuung	<input type="radio"/>
37. Kopie der Inskriptionsbestätigung von Kindern bei Beginn des Studiums im Bilanzjahr	<input type="radio"/>
38. Aufstellung von Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten, Behinderung, Verlassenschaften, Unterhalt usw.)	<input type="radio"/>

Weil's um Ihr Unternehmen geht.

LBG Österreich



Steuerberatung ■ Wirtschaftsprüfung ■ Consulting

500 Expert:innen | 32 Standorte | österreichweit.

ÖSTERREICHWEIT FÜR SIE DA ...

KONTAKT: welcome@lbg.at - Bei uns finden Sie den Berater und die Betreuung, die Sie sich schon immer gewünscht haben. Fragen Sie uns. Wir bringen Sie zusammen!

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel.: +43 1 53105

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, eisenstadt@lbg.at
Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Hauptplatz 3, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel [04242] 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 28, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamtstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserdorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, gmuend@lbg.at
Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, horn@lbg.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Baumkirchnerring 6/2, Tel [02622] 23480, wr-neustadt@lbg.at
Wieselburg, Josef-Riedmüller-Straße 3, Tel [07416] 55200, wieselburg@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, ried@lbg.at
Steyr, Tomitzstraße 1a, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Brauquartier 1, Top 11, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Wirtschaftspark 2.0, Grazer Straße 11, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel [03612] 23720, liezen@lbg.at
Schladming, Siedergasse 268, G 2.4, Tel [03687] 22811, schladming@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien-Donaustadt, Donaustadtstraße 1, 3. OG [Donauzentrum]
Tel [01] 2030030, wien-donaustadt@lbg.at
Wien-Landstraße, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105, office@lbg.at

■ STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung

■ BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

■ PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG, GUTACHTEN, BEWERTUNG

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

■ DIGITALISIERUNG, KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION, BUSINESS-SOFTWARE: BERATUNG, SCHULUNG, SUPPORT

Digitale kaufmännische Organisation: Wir beraten Sie bei der Optimierung des digitalen Beleg-, Zahlungs- und Rechnungswesens in Ihrem Unternehmen, in der täglichen Zusammenarbeit mit Ihren Kunden, Lieferanten, Banken und Geschäftspartnern sowie mit uns als Steuerberatungsgesellschaft.

Business-Software: Wir haben für Sie bewährte Software-Lösungen, beraten Sie bei der optimalen Auswahl, übernehmen die Implementierung, Schulung und bieten Support. **BMD Business-Software:** Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Budgetierung, Kostenrechnung, Zahlungsverkehr, Controlling, etc.

LBG Software: Registrierkasse; Warenwirtschaft für Direktvermarktung, Weinbau, Handel; Dokumentation von Pflanzenschutz und Düngung; Buchhaltung und Jahresabschluss.

■ GRÜNDUNG, STARTUPS, NACHFOLGE, ÜBERGABE, KAUF, VERKAUF

Vom Start an begleiten wir Sie auf Ihrem Weg zum Unternehmenserfolg in allen Unternehmensphasen: Business-Plan, Rechtsformwahl, Kalkulation, Rentabilitätsrechnung, Finanzierung, Investition, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung, Kontakt mit Banken und Behörden und vieles mehr.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen

